



## **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 – 11. Änderung**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

#### **1. Vorbemerkung**

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden.

Zudem wird erläutert, warum die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **2. Ziel, Inhalt und Standortwahl der 11. Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 der Gemeinde Seevetal ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes. Es wird eine „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ mit der „*Zweckbestimmung Kindertagesstätte*“ dargestellt.

Nach Prüfung der unterschiedlichsten Alternativen und der Abwägung der Standorte untereinander, wurde entschieden, die Planungen für den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Flurstück 18/6, Gemarkung Hittfeld, Flur 10 aufzunehmen. Diese Fläche bietet eine gute Erreichbarkeit und neben der Errichtung des Gebäudes genügend Raum, unterschiedliche Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten anzuordnen.

#### **3. Verfahrensablauf**

Die politischen Gremien der Gemeinde hatten auf ihren Sitzungen im September 2013 beschlossen, die Planung für den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem damaligen kreiseigenen Flurstück 18/6, Gemarkung Hittfeld, Flur 10 aufzunehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung für die 11. Flächennutzungsplan-änderung wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Hittfeld 39 „*Kindertagesstätte Lindhorster Straße / Eichendorffstraße*“ im Zeitraum vom 18./19. Februar 2014 bis zum 19./21. März 2014 mittels einer gemeinsamen Kurzbegründung sowie Übersichtsplänen und einem vorläufigen Funktionsplan durchgeführt.

Nach Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden die zugehörigen Ergebnisse in die Planung eingearbeitet. Anregungen vonseiten der Öffentlichkeit sind nicht vorgetragen worden.

In seiner Sitzung am 15.10.2014 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde den Planentwurf und die Begründungen akzeptiert und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 29.10.2014 bis zum 01.12.2014 statt.

Die zu den konkreten Planungsinhalten eingegangenen Anregungen von Trägern öffentlicher Belange haben im Zuge des Abwägungsvorgangs keine wesentlichen Auswirkungen auf die grundsätzlichen Planungsinhalte ergeben. Anregungen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Am 19.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Seevetal beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplan 2000 festzustellen.

Der Flächennutzungsplan 2000 – 11. Änderung wurde vom Landkreis Harburg mit Verfügung Az. S 03 – 61 / 09 -02 / 15 unter Auflagen genehmigt.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die nachfolgend aufgeführten wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen wurden berücksichtigt:

##### **Schutzgut Mensch**

- Ermittlung der Auswirkungen des von der BAB 1, der K 77 neu und der Lindhorster Straße abstrahlenden Verkehrslärms auf die geplante Kindertagesstätte und die zugehörigen Freiflächen.
- Ermittlung der Luftschadstoffimmissionen hinsichtlich Stickstoffoxid und Feinstaub.

Die Gutachten kommen zum Ergebnis, dass aufgrund der Planung tolerierbare Grenzwertüberschreitungen nach den Bestimmungen des Immissionsschutzes vorliegen. Die Gemeinde schließt sich diesen Einschätzungen an.

##### **Schutzgut Pflanzen / Schutzgut Tiere**

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung in ihren Auswirkungen keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen auslöst. Flugfähige Tierarten, die durch etwaige Verluste von Nahrungsquellen Einschränkungen erfahren, können entsprechende Ersatzhabitate in der Umgebung finden. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden der gemeindlichen Ökokontofläche zugeordnet.

##### **Schutzgut Boden / Schutzgut Landschaft**

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund der Versiegelung des Bodens im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos kompensiert werden können.

##### **Schutzgut Wasser / Schutzgut Klima/Luft / Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter**

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos kompensiert werden können.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zur *frühzeitigen Behördenbeteiligung* sind diverse Stellungnahmen eingegangen, die bei der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt wurden

- Die Einhaltung der anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG
- Hinweise zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Untersuchung zu den Belastungen Lärm und Feinstaub

Die zur *öffentlichen Auslegung* seitens der Behörden vorgebrachten Anregungen waren – bis auf geringfügige Ergänzungen - bereits in die Planung eingestellt.

Vonseiten der Polizei-Inspektion wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich die zukünftige verkehrliche Situation im Einmündungsbereich zum Gelände der Kindertagesstätte verschärfen wird. Diese Situation wird im Rahmen der Bauausführung weitestgehend entschärft, indem entsprechende Maßnahmen, wie Umbau der Überleitung der Radfahrer, Aufstellung von entsprechenden Schildern, Kennzeichnung des Radwegeverlaufes, Anbringen von Pollern usw. realisiert werden.

Im Rahmen der *Öffentlichkeitsbeteiligung* nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Anregungen geäußert worden.

#### **6. Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen**

Zur Umsetzung der mit der Planung verfolgten Ziele und auch hinsichtlich der guten verkehrlichen Erreichbarkeit gibt es in Anbetracht der durchgeführten Analyse keine gleichwertige Standortalternative.

Ein Verzicht auf die gesamte Planung stand insofern nicht zur Debatte, als dass entsprechend dem § 24 des Achten Sozialgesetzbuches jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat. Diesen gesetzlichen Anforderungen muss die Gemeinde nachkommen.